

Drucksachen-Nr. BR/121/2013	Datum 26.09.2013	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:
Jugendhilfeausschuss

Datum:
15.10.2013

Inhalt:

Prüfung der Festsetzung der Durchschnittssätze für die Kita-Finanzierung 2012/2013

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	Mittel stehen zur Verfügung
Mittel stehen nicht zur Verfügung Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Das Ergebnis der Prüfung ergibt, dass keine nachträgliche Anpassung der 2012 und 2013 geltenden Durchschnittssätze zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG auf Grund der zwischenzeitlich erfolgten Tarifierhöhungen durch den Landrat vorzunehmen ist.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Frank Fillbrunn
Dezernent/in

Begründung:

Nach § 16 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) gewährt der Landkreis Uckermark als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Trägern einen Zuschuss zum notwendigen pädagogischen Personal, dass zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 1 KitaG erforderlich ist. Entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG sind Bemessungsgrößen die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Als zu Grunde liegende Vergütungsregelung wendet der Landkreis Uckermark den Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst für alle Einrichtungsträger gleichermaßen an.

Bis einschließlich zum I. Quartal 2012 lagen Durchschnittssätze in Höhe von jährlich 45.952,50 EUR der Finanzierung der Kindertagesbetreuung nach dem KitaG zu Grunde. Die Basis der Ermittlung war eine Mustererzieherin mit der Einstufung nach S 6 / Entwicklungsstufe 6 TVSuE. Der Verwaltung war es bewusst, dass es mit dieser Durchschnittsgröße größtenteils zu einer Überzahlung an Einrichtungsträger kommt.

Sowohl der Verwaltung als auch dem Jugendhilfeausschuss war in der am Anfang des Jahres 2012 geführten Diskussion klar, dass die Durchschnittssätze zukünftig nach der S 6 / Entwicklungsstufe 4 TVSuE zu ermittelten sind.

Um sogenannte Härten zu vermeiden, wurde eine stufenweise Absenkung der Durchschnittssätze auf zunächst 43.305,28 EUR vorgenommen. Mit diesem Schritt war auch verbunden, der richtigen Vergütung / Durchschnittssätze voraussichtlich zum Ende 2013 sehr nahe zu kommen.

Für die Vergangenheit gibt es keinen Anlass, die Durchschnittssätze auf Grund der zwischenzeitlich erfolgten Tarifierhöhungen anzupassen.

Auch wurde hierbei berücksichtigt, dass bei einer tatsächlich nicht auskömmlichen Finanzierung durch die abgesenkte Bemessungsgröße die Träger eine Zuschusserhöhung zur Kindertagesbetreuung beim Landkreis beantragen können (DS 62/2012 - sogenannte Härtefallregelung). Hiervon haben in 2012 nur zwei Träger und in 2013 ein Träger Gebrauch gemacht.

Mit dieser Vorgehensweise war ein Abschmelzen der Bemessungsgröße auf das zum Ende 2013 geltende Personalkostenniveau verbunden

Anlagenverzeichnis: